



## An 61/12

### **Ermittlung der planerischen Grundlagen gem. § 4 Abs. 1 1 BauGB im Rahmen des B-Planverfahrens 5479/068 – Ulmer Höh' -**

Für das vorliegende Plangebiet obliegt dem Stadtentwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Düsseldorf (SEBD) die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht.

Im Folgenden werden daher die Themen Oberflächenwasser und Abwasser behandelt.

### **Welche Infrastrukturen zum Sammeln und Behandeln von Abwasser bestehen, und wie werden sie im Zuge der geplanten Maßnahme beansprucht bzw. erforderlich?**

Der Stadtteil Derendorf entwässert im Mischsystem. Die Fläche des vorliegenden B-Plangebietes war bereits vor dem 01.01.1996 bebaut und entwässert im Mischsystem. Das anfallende Abwasser wird über mehrere Anschlussstellen an das umliegende öffentliche Kanalnetz angeschlossen und dem Klärwerk Nord zugeleitet.

Die bisherige Entwässerungssituation soll auch zukünftig beibehalten werden.

Die Rückstauenebene bildet die Straßenoberkante im Anschlussbereich, die an keiner Stelle unterschritten werden darf. Andernfalls muss die Abwasserbeseitigung über eine geeignete Hebeanlage erfolgen.

### **Wichtige Hinweise für die zukünftige Entwässerung im Plangebiet:**

Für das gesamte Plangebiet muss eine Entwässerungskonzeption erstellt werden. Die Konzeption muss detaillierte und nachvollziehbare Unterlagen enthalten, um eine belastbare Aussage zur hydraulischen Leistungsfähigkeit des öffentlichen Kanalnetzes machen zu können. Andernfalls kann der Stadtentwässerungsbetrieb Düsseldorf dem Bauvorhaben nicht zustimmen. Die entwässerungstechnischen Rahmenbedingungen sollten möglichst frühzeitig geklärt und z. B. im Rahmen eines Werkstattverfahrens in die Objektplanung eingebracht werden.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

Entwässerungskonzeption (Erläuterungsbericht, Lageplan, hydraulische Berechnungen) mit Angaben zur heutigen und künftigen Situation der jeweiligen Grundstücksentwässerung (Flächenbilanzierung, Befestigungsgrad, Anschlusspunkte, etc.). Dies ist von großer Bedeutung, da in der Metzger Straße bereits heute eine hydraulische Überlastung ermittelt wurde und Sanierungsbedarf besteht. Sollen künftig zur Metzger Straße zusätzliche Flächen angeschlossen werden, muss eventuell eine Einleitungsbeschränkung (mit Rückhaltung auf dem Grundstück) ausgesprochen werden.

Zu den hydraulischen Berechnungen gehört die Ermittlung der anfallenden Schmutzwassermenge und Regenwassermenge sowie der Überstau- und Überflutungsnachweis gemäß der DIN EN 1986-100 in Verbindung mit der DIN EN 752.